

Fachbereich	Datum
Fachbereich 5 - Bürgerdienste, Ordnung und Verkehr	27.02.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 5	07.03.2023	Ö
Stadtrat	23.03.2023	Ö

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lahnstein

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69-72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595) in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadt Lahnstein als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Lahnstein mit Zustimmung des Stadtrates vom 31.03.2022 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde eine Gefahrenabwehrverordnung.

Aufgrund der Neugliederung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG), wurde der Inhalt des § 48 POG in der neuen Fassung in § 74 POG eingefügt. Somit muss diese Änderung auch in der Gefahrenabwehrverordnung vom 31.03.2022 vollzogen. Diese bedeutet, dass im § 3 der Gefahrenabwehrverordnung der § 48 des POG in § 74 POG abgeändert werden muss.

Änderung in § 5 Zuwerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Lahnstein.

Finanzierung:

Die Änderung der Gefahrenabwehrverordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen Umweltschutz:

Die Änderung der Gefahrenabwehrverordnung hat keine Auswirkung auf den Umweltschutz.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Neugliederung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) ist der Inhalt des § 48 POG in der Neufassung in den § 74 eingefügt. Dies bedarf einer Änderung des § 5 Abs. 1,2,3 und 6 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lahnstein. Der Änderung der Gefahrenabwehrverordnung wird dahingehend zugestimmt.

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister